

Drucksachen-Nr. BV/073/2024	Datum 22.03.2024	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	09.04.2024						

Inhalt:

Befristete Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Wenn Kosten entstehen:

Kosten <div style="text-align: right;">ca. 280.000 €</div>	Produktkonto	Haushaltsjahr 2024	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
	36330.533291		
	36330.533181		
	36330.533185		
	36330.733291		
	36330.733181		
36330.733185			
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <div style="text-align: right;">€</div>	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2024 und beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit der Umsetzung.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Nachdem diverse Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Uckermark bereits im Jahresverlauf 2022 deutlich gemacht hatten, dass es im Rahmen der bestehenden Regelungen der LQEV (Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung) immer herausfordernder wurde, mit den Lebensmittelpauschalen bedarfsdeckend auszukommen, wurde für das Jahr 2023 zur Abhilfe eine befristete Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII erlassen, um bedarfsorientiert die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Pflegeeltern im Landkreis Uckermark zu entlasten.

In der LQEV sind verbindlich für die stationären Hilfen kalendertäglich 6,00 Euro je Kind bzw. Jugendlichen für die ganztägige Ernährung festgeschrieben. Für teilstationäre Hilfen ist diese Summe abgemindert auf kalendertäglich 3,00 Euro für die Verpflegung am Mittag und Nachmittag. Dies bedeutet, dass nach Abzug des Mittags-Essensgeldes (ca. 4,20 Euro) in stationären Wohnformen noch 1,80 Euro je Tag und Kind/Jugendlichem zur Verfügung stehen.

Für Pflegefamilien ohne erhöhten Pflegeaufwand ist der Betrag für die Ernährung des Kindes in den sogenannten materiellen Aufwendungen enthalten. Dies umfasst gemäß § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII zum Beispiel Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie Taschengeld. Die Höhe ist gestaffelt nach dem Alter des Kindes und beträgt 568,00 Euro bis zu 718,00 Euro.

Die öffentlichen Träger sind nach § 39 Abs. 1 SGB VIII unter anderem gesetzlich dazu verpflichtet, den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in den Jugendhilfeeinrichtungen sicherzustellen. Der Begriff „notwendiger Unterhalt“ wird nicht näher definiert, vgl. Wiesner/Wapler SGB VIII § 39 Rn. 15. Er schließt vielmehr alles ein, was die Führung eines Lebens ermöglicht, die der Würde des jungen Menschen entspricht. Bestandteil des Unterhalts ist daher unstrittig auch die Ernährung. Diese sollte dem Alter entsprechend ausreichend und gesund sein.

Die Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie Nebenleistungen (gültig vom 01.01.2023 – 31.12.2023) erweiterte bereits die kalendertäglichen Höchstwerte im stationären Bereich um 2,00 Euro bei tatsächlicher Anwesenheit der Kinder. Die kalendertäglichen Höchstwerte im teilstationären Bereich wurden um 1,50 Euro erhöht, bei tatsächlicher Anwesenheit. Pflegefamilien wurden pauschal monatlich mit zusätzlichen 120,00 Euro entlastet.

Die finanzielle Situation hat sich weder für die Träger der freien Jugendhilfe, noch für die Pflegefamilien entspannt.

Sofern von einer sinkenden Inflationsrate berichtet wird, ist dies lediglich die Betrachtung von Monat zu Monat. So gab es seit Juni 2023 einen sinkenden Trend der Inflationsrate, beispielsweise sank die Inflation vom Oktober zum November 2023 um 0,4 %. Der direkte Bezug zum Vorjahr zeigt jedoch ein anderes Bild. So wird im Vergleich deutlich, dass zwischen November 2022 und November 2023 ein Inflationsanstieg von 3,2 % zu verzeichnen ist (lt. Statistischem Bundesamt Pressemitteilung Nr. 466 v. 08.12.2023). Insbesondere die Lebensmittelpreise sind weiterhin auf einem hohen Preisniveau, auch wenn der Anstieg teils stagniert.

Im Jahr 2023 wurden, mit Stand vom 14.12.2023, auf Basis der Ergänzungsrichtlinie 276.729,43 Euro direkt an Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie an Pflegefamilien weitergegeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt die Verlängerung der Ergänzungsrichtlinie für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2024, um die angemessene und gesunde Ernährung der betreffenden Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der Aufwand wird aus dem Produkt Hilfen zur Erziehung 36330 (Kostenträger 36330.533291, 36330.533181, 36330.533185, 36330.733291, 36330.733181, 36330.733185) finanziert.

Die Mittel stehen gemäß Kreistagsbeschluss zur Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für 2024 im o.g. Produkt zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark in der Fassung vom 04.12.2019 im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel über die Angelegenheiten der Jugendhilfe zu beschließen. Insbesondere das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, wie vorliegend die Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII, ist davon inkludiert.

Anlagenverzeichnis:

Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe